

# **Satzung Deutsches Sozialwerk (DSW) e.V.**

## **Präambel**

Das Deutsche Sozialwerk wurde 1952 gegründet.

In der Nachkriegszeit entstanden, fühlte sich diese Gemeinschaft zu gegenseitiger Hilfe im sozialen wie im kulturellen Bereich verpflichtet.

Trotz der Verbesserung des wirtschaftlichen Umfeldes ergaben und ergeben sich in einer sich schnell wandelnden Welt immer neue Sachverhalte, denen sich das Deutsche Sozialwerk zur Erreichung seiner Ziele und in Verfolgung der Interessen seiner Mitglieder widmet.

Die Arbeit wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet.

Das Deutsche Sozialwerk ist als gemeinnütziger und mildtätiger Verein der freien Wohlfahrtspflege anerkannt.

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Deutsches Sozialwerk (DSW) e.V. Er hat seinen Sitz in Bonn und ist dort im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

(1) Das Deutsche Sozialwerk ist eine Vereinigung sozial verantwortungsbewusster Menschen, die individuelle Hilfe leisten und kulturelle Interessen pflegen.

(2) Seine Aufgaben sind

a) Notleidenden, Hilfsbedürftigen und Vereinsamten durch menschliche Zuwendung, Beratung und Information beizustehen

b) Personen der in § 53 der Abgabenordnung aufgeführten Kreise materielle Hilfen zu gewähren und zu vermitteln sowie die sozialen Belange der Betreuten zu vertreten.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist auch die Verbundenheit der Mitglieder durch Hilfe füreinander und für andere in gemeinsamen kulturellen Veranstaltungen und Interessenkreisen zu fördern.

(4) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Hierbei ist er selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder/Mitarbeiter leisten ihre Arbeit grundsätzlich ehrenamtlich und unbezahlt. Bei Bedarf können Mitglieder/Mitarbeiter im Rahmen der vorhandenen Mittel und unter Wahrung der Schranken des § 19 der Satzung mit Zustimmung des Bundesvorstandes entgeltlich auf der Grundlage von Dienstverträgen eingesetzt werden.

(5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen.

(2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand entscheidet, der diese Entscheidung auch delegieren kann. Das Nähere regelt dann eine Geschäftsordnung.

(3) Der zuständige Vorstand kann natürliche und juristische Personen, die -ohne ordentliches Mitglied werden zu wollen- zu jährlichen Spenden bereit sind, als fördernde Mitglieder aufnehmen.

Fördernde Mitglieder können an Versammlungen teilnehmen, sie haben aber kein Stimmrecht.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wegen vereinschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Beschluss des Bundesvorstandes auf Vorschlag des Gruppenvorstandes, der dem Bundesvorstand über den Landesvorstand – sofern die Gruppe einem Landesverband angehört – zuzuleiten ist.

Einem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang Einspruch beim Bundesvorstand eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. (Satz 5 gestrichen)

(4) Der Austritt kann von einem Mitglied mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende erklärt werden.

(5) Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen findet nicht statt.

### **§ 5 Mittelaufbringung**

(1) Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen seiner Mitglieder, aus Zuwendungen sowie etwaigen Erträgen seiner Einrichtungen.

(2) Die Bundeshauptversammlung setzt den Mindestmitgliedsbeitrag fest. Über diesen Betrag hinaus kann jedes Mitglied die Höhe seines Beitrages selbst bestimmen.

### **§ 6 Gliederung**

(1) Der Verein gliedert sich in Gruppen. Es können Landesverbände gebildet werden.

Die Arbeitsweise und die Zuständigkeiten der Landesverbände und Gruppen werden - soweit in dieser Satzung nicht geregelt - in einer zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

(2) Landesverbände und Gruppen sind rechtlich und wirtschaftlich nicht selbständig.

### **§ 7 Organe**

(1) Die Organe des Vereins sind

- a) Bundeshauptversammlung
- b) Bundesvorstand
- c) Landeshauptversammlungen
- d) Landesvorstände
- e) Gruppenversammlungen
- f) Gruppenvorstände
- g) (weggefallen)
- h) Haushaltsausschuss

(2) Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeit beratende Ausschüsse bilden. Für die Beratung in Haushalts- und Wirtschaftsfragen setzt die Bundeshauptversammlung einen ständigen Ausschuss (Haushaltsausschuss) ein. Der Haushaltsausschuss besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

(2a) Sinkt die Zahl der Mitglieder des Haushaltsausschusses unter die in § 7 Absatz 2 Satz 3 vorgesehene Mindestzahl, so kann der Bundesvorstand für die Zeit bis zur nächsten Bundeshauptversammlung die erforderlichen weiteren Mitglieder ernennen.

(3) Die Amtsdauer der Organe gem.(1) b, d, f und h beträgt vier Jahre. Für ständige Ausschüsse sowie die von den Versammlungen gem. (1)a, c und e zu wählenden Rechnungsprüfer gilt die gleiche Amtsdauer wie für die Organe gem. Satz 1.

(4) Einzelheiten regelt eine Wahlordnung.

## **§ 8 Bundeshauptversammlung**

(1) Die Bundeshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Gruppenvorsitzenden, den Landesvorsitzenden und den Mitgliedern des Bundesvorstandes.

Hinsichtlich der Stimmrechte ist Näheres in den §§ 15,16 der Satzung geregelt.

(2) Die Bundeshauptversammlung ist zuständig für

- a) Satzungsänderungen, Fragen des Vereins und seiner Geschäftsführung von grundsätzlicher Bedeutung sowie generelle und Einzelweisungen zur Geschäftsführung
- b) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes (Rechnungsprüfungs- und Tätigkeitsbericht)
- c) Feststellung der Jahresrechnung
- d) (weggefallen)
- e) Entlastung des Bundesvorstandes
- f) Wahl des Bundesvorstandes
- g) Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Bundesvorstandes
- h) Wahl des Haushaltsausschusses
- i) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für den Bundesvorstand und die Bundesgeschäftsstelle sowie ihre Stellvertreter
- j) Abberufung von Mitgliedern des Bundesvorstandes aus wichtigem Grunde
- k) den Erlass der Wahlordnung
- l) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vereins.
- m) die Einrichtung und Auflösung von Landesverbänden, sofern nicht sämtliche betroffenen Gruppen der Maßnahme zustimmen.

## **§ 9 Bundesvorstand**

(1) Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Bundeshauptversammlung und alle Aufgaben durchzuführen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

(2) Der Bundesvorstand hat die Landes- und Gruppenvorstände unverzüglich über wesentliche Geschäftsvorgänge zu informieren. Die Protokolle der Bundeshauptversammlung und der Bundesvorstandssitzungen sind den Landes- und Gruppenvorständen binnen 6 Wochen nach der Versammlung bzw. Sitzung zu übersenden. Der Bundesvorstand hat den Haushaltsausschuss unverzüglich über Geschäftsvorgänge mit wesentlichen wirtschaftlichen Auswirkungen zu informieren. Vor Entscheidungen mit wesentlichen wirtschaftlichen Auswirkungen hat er die Stellungnahme des Haushaltsausschusses einzuholen, soweit dieses möglich ist.

(3) Der Bundesvorstand erstellt die Tagesordnung zur Bundeshauptversammlung. Er hat Tagesordnungspunkte, deren Behandlung sechs Wochen vor der Bundeshauptversammlung beim Bundesvorstand schriftlich beantragt wird, in die Tagesordnung aufzunehmen, es sei denn, sie sind unzulässig. Über den Widerspruch des Antragstellers gegen die Ablehnung der Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Bundeshauptversammlung.

(4) Der Bundesvorstand erlässt nähere Bestimmungen über die Durchführung der Geschäfte (Geschäftsordnung). Der Bundesvorstand hat darin ihm obliegende Aufgaben auf die Gruppenvorstände und die Landesvorstände zur selbständigen Erledigung zu übertragen, soweit eine zentrale einheitliche Erledigung durch den Bundesvorstand nicht geboten ist. Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen erlöschen, sofern sie nicht von der nächsten Bundeshauptversammlung genehmigt

werden. Die Bundeshauptversammlung kann sie unter gleichzeitigen Abänderungen genehmigen.

Die Befugnis zur Übertragung von Aufgaben im Einzelfall an die Gruppen- und Landesvorstände bleibt unberührt.

- (5) Dem Bundesvorstand gehören an
- a) der Bundesvorsitzende
  - b) der stellvertretende Bundesvorsitzende
  - c) der Bundesschatzmeister
  - d) der Syndikus

Diese vier bilden den Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB, je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Bundesvorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Bundesvorstandes übernimmt dieser selbst.

(6) Der Bundesvorstand erteilt den Landes- und Gruppenvorständen die Vollmachten, die zur Durchführung der ihnen nach der Geschäftsordnung obliegenden Geschäfte erforderlich und nicht auf den Einzelfall beschränkt sind. Er kann sie im Einzelfall aus wichtigem Grund widerrufen.

(7) Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Bundeshauptversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Bundesvorstandsmitglied zu wählen. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Bundesvorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(8) Bei Bedarf können die Mitglieder des Bundesvorstandes eine angemessene Vergütung erhalten. Ihre Festsetzung bedarf der Genehmigung durch die Bundeshauptversammlung.

### **§ 10 Landeshauptversammlung**

(1) Die Landeshauptversammlung besteht aus den Gruppenvorsitzenden, den von den Gruppen gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Landesvorstandes.

- (2) Die Landeshauptversammlung ist zuständig für
- a) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes (Rechnungsprüfungs- und Tätigkeitsbericht)
  - b) Entlastung des Landesvorstandes
  - c) Wahl des Landesvorstandes
  - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter
  - e) Abberufung von Mitgliedern des Landesvorstandes aus wichtigem Grunde.

### **§ 11 Landesvorstand**

(1) Der Landesvorstand führt die Aufgaben des Vereins innerhalb des Landesverbandes durch, soweit nicht durch die Satzung eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Der Landesvorstand führt die ihm nach § 9 Abs.4 vom Bundesvorstand übertragenen Geschäfte durch.

(2) Der Landesvorstand hat den Bundesvorstand und die Vorstände seiner Gruppen unverzüglich über wesentliche Geschäftsvorgänge zu informieren. Die Protokolle der Landeshauptversammlung und der Landesvorstandssitzungen sind dem Bundesvorstand und den Vorständen seiner Gruppen binnen 6 Wochen nach der Versammlung bzw. Sitzung zu übersenden.

- (3) Dem Landesvorstand gehören an:
- a) der Landesvorsitzende

- b) der stv. Landesvorsitzende
- c) der Landesschatzmeister
- d) bis zu zwei weiteren Mitgliedern entsprechend den regionalen Erfordernissen.  
Die Aufgabenverteilung innerhalb des Landesvorstandes übernimmt dieser selbst.

(4) § 9 Abs. (7) findet sinngemäß Anwendung.

### **§ 12 Gruppenversammlung**

(1) Die Gruppenversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gruppe und dem Gruppenvorstand

- (2) Die Gruppenversammlung ist zuständig für
  - a) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes der Gruppe (Rechnungsprüfungs- und Tätigkeitsbericht)
  - b) Entlastung des Gruppenvorstandes
  - c) Wahl des Gruppenvorstandes
  - d) Wahl der Delegierten für die Landeshauptversammlung
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter
  - f) Abberufung von Mitgliedern des Gruppenvorstandes aus wichtigem Grunde.

### **§ 13 Gruppenvorstand**

(1) Der Gruppenvorstand führt die Aufgaben des Vereins innerhalb seiner Gruppen durch, soweit nicht durch die Satzung eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Der Gruppenvorstand führt die ihm nach § 9 Abs.4 vom Bundesvorstand übertragenen Geschäfte durch.

(2) Der Gruppenvorstand hat den Bundes- und Landesvorstand unverzüglich über wesentliche Geschäftsvorgänge zu informieren. Die Protokolle der Gruppenversammlung und der Gruppenvorstandssitzungen sind dem Bundes- und Landesvorstand binnen 6 Wochen nach der Versammlung bzw. Sitzung zu übersenden.

- (3) Dem Gruppenvorstand gehören an:
  - a) der Gruppenvorsitzende
  - b) der stv. Gruppenvorsitzende
  - c) der Gruppenschatzmeister
  - d) bis zu drei weitere Mitglieder, soweit die örtlichen Gegebenheiten nichts anderes erfordern.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Gruppenvorstandes übernimmt dieser selbst.

(4) § 9 Abs. (7) findet sinngemäß Anwendung.

### **§ 14 (weggefallen)**

### **§ 15 Versammlungen**

(1) Die Bundeshauptversammlung ist alle zwei Jahre, die Landeshauptversammlungen und die Gruppenversammlungen sind jährlich einmal durch den zuständigen Vorstand zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

(2) Die Eröffnung und Leitung der Versammlung obliegen dem Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

Die Leitung der Versammlung kann auch auf einen anderen übertragen werden, der aus dem Kreis der stimmberechtigten Teilnehmer zu wählen ist.

(3) Die Bundeshauptversammlung und die Landeshauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Ist eine Versammlung hiernach nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Gruppenversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gruppenmitglieder beschlussfähig.

(5) Die Bundeshauptversammlung, die Landeshauptversammlungen und die Gruppenversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dieses gilt auch für die Wahlordnung, die Geschäftsordnung und ihre Änderungen. Beschlüsse über die Abberufung von Mitgliedern eines Vorstands bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins erfolgen durch Beschluss der Bundeshauptversammlung, dem die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zugrunde liegen muss.

Bezüglich der Auflösung gilt außerdem § 22.

(7) Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht auf einen anderen Stimmberechtigten übertragen und zwar

a) für die Bundeshauptversammlung auf einen Stimmberechtigten aus demselben Landesverband oder auf ein Vorstandsmitglied aus derselben Gruppe bzw. demselben Landesvorstand, ein Bundesvorstandsmitglied nur auf ein anderes Mitglied des Bundesvorstandes

b) Für die Landeshauptversammlung auf einen Stimmberechtigten oder ein anderes Vorstandsmitglied aus derselben Gruppe, ein Landesvorstandsmitglied nur auf ein anderes Mitglied des Landesvorstandes.

Darüber hinaus sind Stimmrechtsübertragungen unzulässig.

(8) Eine außerordentliche Bundeshauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Bundesvorstand dies beschließt oder wenn mindestens 150 Mitglieder oder 1/3 der Gruppenvorsitzenden einen entsprechenden Antrag stellen.

(9) Über die Beschlüsse jeder Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmtem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Delegierte und Stimmrecht**

(1) Jede Gruppe entsendet den Vorsitzenden und für jedes angefangene Hundert an Mitgliedern einen Delegierten in die Landeshauptversammlung.

Ist ein Landesvorstandsmitglied gleichzeitig Vorsitzender einer Gruppe, hat er nur eine Stimme. In diesem Fall hat der Stellvertreter im Vorsitz der Gruppe das Stimmrecht für die Gruppe auszuüben.

(2) Jeder Landesverband entsendet den Vorsitzenden des Landesvorstandes und die Vorsitzenden der zugehörigen Gruppen in die Bundeshauptversammlung mit je einer Stimme.

Daneben erhalten die Gruppenvorsitzenden für jedes angefangene Hundert an Mitgliedern ihrer Gruppe eine weitere Stimme.

Stichtag ist des 1.1. des Jahres, in dem die Bundeshauptversammlung stattfindet.

Ist ein Bundesvorstandsmitglied gleichzeitig Vorsitzender eines Landesvorstandes oder einer Gruppe, hat er insgesamt nur eine Stimme. In diesem Fall hat der Stellvertreter der jeweiligen Organisationsebene (Landesvorstand oder Gruppe) das Stimmrecht hierfür auszuüben.

(3) Ansonsten hat jedes Bundesvorstandsmitglied eine Stimme, ebenso jeder Landes- und Gruppenvorsitzende.

(4) Karitative Vereine, soweit sie Mitglieder gem. § 3 (1) der Satzung sind, entsenden je einen stimmberechtigten Vertreter in die Bundeshauptversammlung.

### **§ 17 Beiräte**

(1) Der Bundesvorstand kann auf bestimmten Gebieten besonders erfahrene Persönlichkeiten zu Bundesbeiräten berufen.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören Beratung und Unterbreitung von Vorschlägen und Anregungen für die Vereinsarbeit sowie Verbindungen zu Dritten zu Gunsten des Vereins.

(3) Jeder Bundesbeirat kann an der seine Anliegen behandelnden Sitzung des Bundesvorstandes, gegebenenfalls auch an einer Bundeshauptversammlung, beratend teilnehmen.

(4) Von den Landesvorständen können Landesbeiräte, von den Gruppenvorständen Gruppenbeiräte berufen werden, für die Bestimmungen für Bundesbeiräte entsprechend gelten.

(5) Beiräte werden auf unbestimmte Zeit berufen. Sie können jederzeit vom zuständigen Vorstand von ihren Aufgaben entbunden werden.

Ihre Tätigkeitsdauer ist an keinen Wahltermin gebunden.

Berufung und Entbindung bedürfen der Schriftform.

### **§ 18 Ehrenmitgliedschaft**

(1) Einem Mitglied, das sich durch langjähriges Wirken um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann vom Bundesvorstand auf Lebenszeit die Ehrenmitgliedschaft im Deutschen Sozialwerk (DSW) e.V. verliehen werden.

(2) Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht verpflichtet.

### **§ 19 Verwendung der Mittel**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden..

(2) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Mitglieder erhalten auch bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes keine Zuwendungen als Anteile am Vereinsvermögens.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

(6) Jede kassenführende Stelle muss jährlich einmal durch einen Sachkundigen geprüft werden.

## **§ 20 Rechnungslegung**

(1) Der Bundesschatzmeister erstellt, in Verbindung mit dem Bundesgeschäftsführer, den Haushaltsplan des Bundesvorstandes für das kommende Geschäftsjahr. Zum Ausgleich des Haushaltes dürfen Mittel aus unentgeltlichen Zuwendungen an Landesverbände und Gruppen nur mit Zustimmung der Bundeshauptversammlung herangezogen werden. Unberührt bleiben Zweckbindungen und Auflagen des Zuwenders.

(2) Der Bundesschatzmeister leitet den Entwurf des Haushaltsplans dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme zu und legt ihn rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres mit der Stellungnahme des Haushaltsausschusses dem Bundesvorstand zur Billigung vor. Der genehmigte Haushaltsplan ist verbindlich.

(3) Der Bundesvorstand sowie jeder Landesvorstand und jeder Gruppenvorstand erstellen für das abgelaufene Geschäftsjahr jeweils eine Jahresabrechnung, die von Rechnungsprüfern und/oder dem Stellvertreter geprüft werden muss.

(4) Diese Jahresabrechnungen sind dem Bundesvorstand vorzulegen, damit von diesem eine Gesamtabrechnung für die Bundeshauptversammlung erstellt werden kann.

(5) Zur Beratung der Vorstände in Haushalts- und Wirtschaftsfragen steht bei Bedarf der ständige Ausschuss (gem. § 7 Abs. 2) zur Verfügung.

## **§ 21 Geschäftsführung**

(1) Der Bundesvorstand kann mit der Wahrnehmung seiner laufenden Geschäfte und der Vorbereitung und Durchführung seiner Entscheidungen die Bundesgeschäftsstelle beauftragen.

(2) Der Bundesgeschäftsstelle können ein hauptamtlicher Bundesgeschäftsführer und seine Mitarbeiter angehören.  
Der Bundesgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) Für die laufenden Geschäfte des Landesvorstandes kann ggf. ein Landesgeschäftsführer bestellt werden, soweit diese Aufgabe nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen wird.  
Entsprechendes gilt für Gruppenvorstände.  
Erhalten die Geschäftsführer für ihre Tätigkeit eine Vergütung, können sie nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(4) Einstellungen von bezahlten Mitarbeitern für den Verein bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vereinsvorstandes.

## **§ 22 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Bundeshauptversammlung beschlossen werden.  
In dieser Versammlung müssen mindestens Dreiviertel der Stimmberechtigten des Vereins vertreten sein.

Sie ist schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Ist die erstmals zu diesem Zweck einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so wird mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe derselben Tagesordnung eine neue Versammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

Auf diese besondere Beschlussfähigkeit der zweiten Versammlung muss in der Einladung zu ihr hingewiesen werden.

In beiden Fällen ist für eine Beschlussfassung eine Mehrheit von Dreiviertel der vertretenen Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen auf den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat und zwar bevorzugt zugunsten der dem Deutschen Sozialwerk (DSW) e.V. angeschlossenen oder ihm nahestehenden gemeinnützigen Vereine.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden

### **§ 23 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

-----  
Die Satzung in dieser Fassung ist von der Bundeshauptversammlung des DSW vom 6./7. November 2010 beschlossen und am 13.01.2011 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter Register-Nr. 20 VR 5903 eingetragen worden.